

Erlass von Weisungen zur schulergänzenden Betreuung

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 3 |
| 1 Ausgangslage | 4 |
| 2 Inhalt der Weisungen | 6 |
| 2.1 Schulergänzende Betreuung | 6 |
| 2.2 Anforderungen an die Konzepte..... | 6 |
| 2.3 Personelle Vorgaben..... | 7 |
| 2.4 Beiträge von Eltern | 7 |
| 2.5 Aufsicht | 8 |
| 3 Wirkungen der Weisungen | 9 |
| 4 Zeitplan | 10 |
| 5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen | 11 |

Zusammenfassung

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Vorhaben sowohl des Erziehungsrats als auch des Regierungsrats und des Landrats des Kantons Uri. Im Einklang damit steht der neue Artikel 27 des im Jahr 2022 revidierten Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz); er tritt am 1. August 2023 in Kraft und besagt unter anderem, dass der Kanton die Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen, also bei der schulergänzenden Betreuung, mit Beiträgen unterstützt.

Die Details der finanziellen Unterstützung des Kantons sind in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung) zu regeln. Die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen sind zu regeln in Weisungen des Erziehungsrats. Der Erlass dieser Weisungen ist Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.

Die vorgesehenen Bestimmungen stehen zum einen im Einklang mit den «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 15. November 2022. Zum zweiten sind sie anschlussfähig an die bereits bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebote in den Gemeinden. Und zum dritten berücksichtigen sie die Schnittstellen zur familienergänzenden Betreuung.

1 Ausgangslage

Legislaturziel des Erziehungsrats Im Rahmen der Legislaturplanung 2020 bis 2024 hat der Erziehungsrat des Kantons Uri unter anderem folgendes Ziel definiert: Es ist geprüft, welchen Beitrag die Volksschule zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten kann (vorab im Sinn einer Optimierung von Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler).

Bestrebungen von Regierungsrat und Landrat Dieses Legislaturziel des Erziehungsrats steht im Einklang mit den politischen Zielen von Regierungsrat und Landrat. Der Regierungsrat hatte im Rahmen des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 das Leuchtturmprojekt «Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie» lanciert, das unter anderem die Förderung des Auf- und Ausbaus von Tagesstrukturen an den Schulen bezweckt. Der Landrat seinerseits hat in der jüngsten Vergangenheit zwei Motionen mit gleicher oder ähnlicher Stossrichtung als erheblich erklärt: die Motion von Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri (sie fordert unter anderem ein optimiertes Angebot für die schulergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit erwerbstätigen Eltern) und die Motion von Adriano Prandi, Altdorf, zu «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!» (diese zielt insbesondere darauf ab, dass die Kinderbetreuungskosten für die Familien günstiger werden).

Neuer Artikel im Bildungsgesetz In Umsetzung dieser Vorgaben seitens Regierungsrat, Landrat und Erziehungsrat – und mit besonderem Fokus auf den Bereich der schulergänzenden Betreuung – wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) der neue Artikel 27 zu Tagesschulen und Tagesstrukturen formuliert:

¹ *Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.*

² *In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.*

³ *Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden mit Beiträgen.*

⁴ *Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.*

Nachdem das Urner Stimmvolk dem revidierten Bildungsgesetz am 25. September 2022 zugestimmt hatte, beschloss der Regierungsrat am 13. Dezember 2022, dass das revidierte Gesetz auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Davon ausgenommen ist unter anderem Artikel 27, der erst am 1. August 2023 in Kraft treten wird.

Regelung auf Stufe Verordnung Ab 1. August 2023 unterstützt der Kanton also die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen mit finanziellen Beiträgen. Die Details zur Ausrichtung dieser Beiträge sind bis dahin in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; RB 10.1222) zu definieren. Die betreffende Revision ist im Gang. Die Vernehmlassung hat am 1. März 2023 begonnen und dauert bis Ende

April 2023. Das vorgeschlagene künftige Beitragsmodell sieht folgende zwei Unterstützungsleistungen beziehungsweise Beitragsarten des Kantons vor: Sockelbeiträge und Belegungspauschale. Weiter sieht das Modell drei Angebotstypen vor: Betreuung am Morgen vor Schulbeginn, Betreuung über Mittag, Betreuung nach Schulschluss am Abend.

Weisungen des Erziehungsrats

Gemäss dem vorgesehenen neuen Artikel 16f. (Beitragsvoraussetzungen) ist die Voraussetzung für die Gewährung von Sockelbeiträge und Belegungspauschale ein vom Erziehungsrat bewilligtes Konzept für die schulergänzende Betreuung. Demnach hat der Erziehungsrat – parallel zur Änderung der VBV – die Details zur Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen in Weisungen zu regeln, die zeitgleich mit der geänderten VBV am 1. August 2023 in Kraft treten sollen. Der betreffende Projektauftrag wurde vom Erziehungsrat am 25. Januar 2023 beschlossen.

Einbettung und Schnittstellen

Bei der Erarbeitung der Änderung der VBV und der Weisungen des Erziehungsrats sind zum einen die bereits bestehenden schulergänzenden Betreuungsangebote in den Gemeinden zu berücksichtigen, zum zweiten die «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» vom 15. November 2022, und zum dritten sind kantonsintern die Schnittstellen zwischen schulergänzender Betreuung auf der einen und familienergänzender Betreuung auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

2 Inhalt der Weisungen

2.1 Schulergänzende Betreuung

Begrifflichkeiten Zur schulergänzenden Betreuung zählen jene Angebote, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und die sich an Lernende der Volksschule richten.

Zur familienergänzenden Betreuung zählen Angebote, die sich an Kinder im Vorschulalter richten, ganz- und halbtägige Angebote in der unterrichtsfreien Zeit sowie die Betreuung an Mittwochnachmittagen.

Angebote Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende drei Angebote:

- a) Betreuung vor Unterrichtsbeginn (am Morgen)
- b) Betreuung über den Mittag (nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet)
- c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag)

Bereits heute wird an dreizehn von fünfzehn Schulen schulergänzende Betreuung angeboten. Einen Mittagstisch gibt es an elf Schulen, die betreute Hausaufgabenhilfe wird an fünf Schulen angeboten, und eine Betreuung vor dem Unterricht gibt es an drei Schulen.

2.2 Anforderungen an die Konzepte

Trägerschaften Die Trägerschaft verfügt über ein Konzept, welches aus einem pädagogischen und einem betrieblichen Teil besteht.

Der Schulträger kann die schulergänzende Betreuung durch Private umsetzen lassen. Dazu muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen und vom Erziehungsrat genehmigt werden.

Pädagogischer Teil Das pädagogische Konzept beschreibt die Ziele, die sozialpädagogischen Grundsätze und die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese berücksichtigen die fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.

Betrieblicher Teil Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

2.3 Personelle Vorgaben

| | |
|---------------------------------|---|
| <i>Betreuungspersonal</i> | In der schulergänzenden Betreuung muss immer mindestens eine qualifizierte Betreuungsperson anwesend sein. Dazu zählen ausschliesslich Personen mit einer abgeschlossenen anerkannten (sozial-)pädagogischen Ausbildung gemäss Ausbildungsliste von SavoirSocial sowie Lehrpersonen mit einer kantonalen Lehrbewilligung. |
| <i>Leitungspersonal</i> | Das Leitungspersonal verfügt über eine Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder über eine sozial-pädagogische Grundausbildung mit betriebswirtschaftlicher Aus- oder Weiterbildung. |
| <i>Anstellung und Besoldung</i> | <p>Lehrpersonen und Schulleitungspersonen, welche auch im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, behalten ihre Einstufung. Es gilt Artikel 9 im Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RB 10.2424):</p> <p><i>«Übernehmen Lehrpersonen während der Mittagszeit oder nach Beendigung des Unterrichts Aufsichtsfunktionen, ist pro 60 Minuten Aufsicht der halbe Ansatz einer Lektion auszurichten. Wird durch die Aufsicht das zu leistende Pflichtpensum überschritten, richtet sich die Entschädigung nach den pauschalen Ansätzen gemäss Artikel 8 Absatz 3.»</i></p> <p>Für das übrige Personal stellt die Trägerschaft sicher, dass branchenübliche Anstellungsbedingungen gelten und Löhne bezahlt werden, die der Ausbildung, Qualifikation und Funktion entsprechen.</p> |
| <i>Aus- und Weiterbildung</i> | Die Betreuungseinrichtungen ermöglichen ihren Mitarbeitenden regelmässige Aus- und Weiterbildungen. Spezifische Weiterbildungen für Betreuungspersonal können nicht mit Mitteln aus der LWB finanziert werden, auch wenn sie von Lehrpersonen besucht werden. |

2.4 Beiträge von Eltern

| | |
|-----------------------|---|
| <i>Nach Einkommen</i> | Elternbeiträge sind im Einklang mit den nationalen Empfehlungen nach Möglichkeit einkommensabhängig zu gestalten und gegebenenfalls mit bestehenden Systemen (Betreuungsgutscheine o. ä.) in Einklang zu bringen. |
| <i>Beitragsfrei</i> | <p>In folgenden Fällen dürfen auch in Zukunft keine Elternbeiträge erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote im Rahmen der Unterrichtspflicht der Gemeinden gemäss Artikel 35 im Bildungsgesetz;2. die Betreuung in Form einer Hausaufgabenhilfe;3. die Betreuung bei Zwischenstunden während der Blockzeiten. |

2.5 Aufsicht

Kanton Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus, sofern es durch die Schule geführt wird.

Private Betreuungseinrichtungen Die Aufsicht über private Betreuungseinrichtungen obliegt der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, auch wenn diese im Auftrag der Schulträger Elemente der schulergänzenden Betreuung umsetzen.

3 Wirkungen der Weisungen

*Einheitliche Praxis
im ganzen Kanton*

Die Weisungen sollen sicherstellen, dass sich die schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Uri an einheitlichen Grundsätzen ausrichten. Somit werden die Qualität der Angebote und damit auch die Chancengerechtigkeit gefördert.

*Personell und
organisatorisch*

Gemeinden, die bereits schulergänzende Betreuungsangebote haben, können diese auch unter den neuen Weisungen weiterführen. Somit sollte es dort zu keinen organisatorischen, personellen oder finanziell nachteiligen Veränderungen kommen.

Wo die Angebote ausgebaut werden, wird sowohl für die Leitung als auch für die Betreuung mehr Personal benötigt.

Finanziell

Neu können für die bereits bestehenden Angebote Kantonsbeiträge geltend gemacht werden. Neue Angebote dürften aber auch zu zusätzlichen Kosten führen. Die Kostenberechnungen können der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV) entnommen werden. Wenn die gesellschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, dürfte ein beachtlicher Teil der Aufwendungen am Ende durch zusätzliche Steuereinnahmen wieder an die öffentliche Hand fließen.

Gesellschaftlich

Mit seinem finanziellen Engagement setzt der Kanton einen starken Anreiz, dass das Angebot an schulergänzender Betreuung in den Gemeinden gepflegt und ausgebaut werden kann. Das finanzielle Mengengerüst des Kantons gemäss Vernehmlassungsvorlage ist so bemessen, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von schulergänzender Betreuung in den kommenden Jahren stark erhöhen kann. Alle diese Anstrengungen leisten einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Uri kann sich somit noch stärker als bisher als familienfreundlicher Kanton positionieren. Zudem hilft ein gutes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung wirksam mit, dass Erziehungsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit halten oder erweitern können, was wiederum dämpfend auf den Fachkräftemangel wirkt und damit die wirtschaftliche Entwicklung in Uri unterstützt.

4 Zeitplan

*Beschluss
des Erziehungsrats
im Juni 2023*

Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte zum Erlass der Weisung durch den Erziehungsrat. Er ist abgestimmt auf den Zeitplan zur Änderung der VBV durch den Landrat.

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Vernehmlassungsverfahren | April/Mai 2023 |
| Auswertung der Vernehmlassung | Mai/Juni 2023 |
| Beschlussfassung im Erziehungsrat | 14. Juni 2023 |
| Inkrafttreten der Weisung | 1. August 2023 |

5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 13. April bis am 24. Mai 2023. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie den Entwurf zu den Weisungen im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie der Erlass der Weisung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 24. Mai 2023 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen

- Weisungen zur schulergänzenden Betreuung (Beilage 1)
- Formular für die Vernehmlassung

